

**Richtlinie der Thüringer Sportjugend (THSJ)
im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB)
zur Vergabe von Mitteln der Haushalts-Obergruppe 66
„Zuwendungen für Jugendarbeit“**



1. Präambel

Jugendarbeit im Sport orientiert sich auf Grundlage der §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII [Kinder- und Jugendhilfegesetz]:

PROFIL 1 – JUGENDBILDUNG	§ 11, Abs. 3 - NR.1
PROFIL 2 – JUGENDARBEIT IN SPORT, SPIEL UND GESELLIGKEIT	§ 11, Abs. 3 - NR.2
PROFIL 3 – INTERNATIONALE JUGENDARBEIT	§ 11, Abs. 3 - NR.4
PROFIL 4 – JUGENDERHOLUNG	§ 11, Abs. 3 - NR.5
PROFIL 5 – JUGENDVERBANDSARBEIT (Förderung von Kreis- und Stadtsportjugenden / Förderung von Sportfachverbänden (inkl. Kreis- u. Stadtjugendspiele bzw. Verbandsjugendspiele) / Jugendtage von Kreis- und Stadtsportbünden bzw. Sportfachverbänden / andere Maßnahmen)	§ 12, Abs. 1
PROFIL 6 – JUNGES ENGAGEMENT	§ 12, Abs. 2
PROFIL 8 – KOMMUNIKATION UND MEDIEN	§ 12, Abs. 2

Danach werden Mittel an Kreis- bzw. Stadtsportbünde, Sportfachverbände und Vereine auf Antrag – mit rechtsverbindlicher Unterschrift – und bei Erfüllung der geforderten Bedingungen ausgereicht.

Die Vergabe von Mitteln der Obergruppe 66 „Zuwendungen für Jugendarbeit“ des Haushaltes der THSJ wird durch diese Vergabe-Richtlinie geregelt.

Sofern in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, finden ergänzend

- die Zuwendungs- und Finanzordnung des LSB Thüringen,
- die Landes-Haushaltsordnung des Freistaates Thüringen und
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen Projektförderungen [ANBestP]

Anwendung.

2. Antragstermine

Profil 1 - Jugendbildung

- für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung im Jahresprogramm der THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ
- ansonsten bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

- im Rahmen der Förderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes:
- Anmeldung bis 30.11. des Vorjahres über THSJ, nach Vorprüfung Weiterleitung durch THSJ an Deutsche Sportjugend
- im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes: Anmeldung bis 15.12. des Vorjahres über THSJ, nach Vorprüfung Weiterleitung durch THSJ an Deutsche Sportjugend
- im Rahmen des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches über das Koordinierungszentrum „ConAct“: Anmeldung bis 1.9. des Vorjahres über die THSJ, nach Vorprüfung Weiterleitung durch THSJ an Deutsche Sportjugend
- *Für Maßnahmen im Deutsch-Polnischen Jugendaustausch (Deutsch-Polnisches Jugendwerk), Deutsch-Tschechischen Jugendaustausch (TANDEM), Deutsch-Russischen Jugendaustausch (Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch) und Deutsch-Griechischen Jugendaustausch (Deutsch-Griechisches Jugendwerk (DGJW) u.a. gelten die aktuellen Regelungen der jeweiligen Organisation.*
- ansonsten: bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 4 - Jugenderholung

- für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung im Jahresprogramm der THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ
- Sportfachverbände: bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn (für Maßnahmen, die bis inkl. Mai stattfinden) bzw. bis zum 31.3. (für Maßnahmen, die ab Mitte Mai stattfinden) an die THSJ

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

- bis zum 31.10. des Vorjahres durch die THSJ an den LSB (im Rahmen der Gesamtbeantragung der KSB/SSB bzw. Sportfachverbände (sog. „Budgetierung“))
- sonstige Maßnahmen: bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 6 - Junges Engagement

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ

Profil 8 - Kommunikation und Medien

- kein einheitlicher Termin (in jedem Fall vor der Maßnahme) → Einzelfallentscheidung

3. Voraussetzungen / Einschränkungen / Zuschüsse

Profil 1 - Jugendbildung

1. Tagesveranstaltungen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Vorlage bzw. Einreichung der Tagesordnung oder des Lehrplanes
- mindestens 10 Teilnehmende (TN) / höchstens 40 TN
- bei landesweiter Ausschreibung,

d.h. Ausschreibung im Jahresprogramm: unter/bis 6 Stunden	bis zu	7,00 € pro Tag/TN
über 6 Stunden	bis zu	8,00 € pro Tag/TN
ansonsten: mindestens 8 TN	unter/bis 6 Stunden	bis zu 5,00 € pro Tag/TN
über 6 Stunden	bis zu	6,00 € pro Tag/TN

Alternativ zu den o. g. Tagessätzen können Zuwendungen für Honorare bis max. 10 Lehreinheiten mit bis zu je 15,00 €/Std. pro Referent*in beantragt werden.

2. Lehrgänge der Kreise / Städte / Verbände / Vereine:

- mind. 2 Tage
- höchstens 40 TN je Maßnahme
- Wochenendlehrgang
- An- u. Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn Lehrgangsbeginn nach 10 Uhr und Ende vor 16 Uhr
- Vorlage des detaillierten Lehrgangsplanes
- Tagessätze:

bei landesweiter Ausschreibung,

d.h. Ausschreibung im Jahresprogramm und mind. 10 TN	bis zu	15,00 € pro Tag/TN (mit ÜN)
	bis zu	10,00 € pro Tag/TN (o. ÜN)

ansonsten: mindestens 8 TN	Kreise / Städte / Verbände	bis zu	10,00 € pro Tag/TN (mit ÜN)
		bis zu	7,00 € pro Tag/TN (o. ÜN)

	Vereine	bis zu	8,00 € pro Tag/TN (mit ÜN)
		bis zu	6,00 € pro Tag/TN (o. ÜN)

3. Seminare der Kreise / Städte / Verbände / Vereine:

- mindestens an 3 Nachmittagen oder Abenden mit gleichem TN-Kreis
- mindestens 8 TN und mind. 2 Std. pro Tag/Abend / höchstens 40 TN je Maßnahme
- Vorlage des Lehrgangsplanes/Kursprogramms
- Tagessätze:

bei landesweiter Ausschreibung,

d.h. Ausschreibung im Jahresprogramm:

bis zu 6,00 € pro Tag/TN

ansonsten:

bis zu 5,00 € pro Tag/TN

Alternativ zu den o. g. Tagessätzen können Zuwendungen für Honorare bis max. 10 Lehreinheiten mit bis zu je 15,00 €/Std. pro Referent*in beantragt werden.

Für die Förderung aller Bildungsbereiche nach Ziffern 1.-3. gilt:

* je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden

* pro Träger können maximal fünf landesweite Maßnahmen gefördert werden

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 500,00 €
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

1. Kinder- und Jugendplan des Bundes [KJP]

a) Inland

- mind. 5 Programmtage ohne An- und Abreise / max. 30 Programmtage
- max. 40 TN
- je angefangene 10 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- 12 bis 26 Jahre
- bis zu 15 € pro Tag und TN

b) Ausland

- mind. 5 Programmtage ohne An- und Abreise / max. 30 Programmtage
- max. 40 TN
- je angefangene 10 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden

- 12 bis 26 Jahre
- bis zu 75 % der Fahrtkosten für An- und Abreise, jedoch max. 358 €/TN

2. Sonderprogramm Israel

a) Inland

- Zuschüsse auf Basis der aktuellen Regelungen des Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch „ConAct“

b) in Israel

- Zuschüsse auf Basis der aktuellen Regelungen des Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch „ConAct“

3. Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

a) in Frankreich [am Ort des Partners]

mind. 3 Programmtage ohne An- und Abreise / max. 21 Tage

- max. 35 TN
- je 5 TN ein Betreuer*in
- Teilnehmende können bis zu 31 Jahre alt sein [gilt nicht für Betreuende]
- Aufenthaltskostenzuschuss nach Art der Unterbringung bis zu 15 € proTag/TN
- Fahrtkostenzuschuss = Entfernung [km] x km-Satz x Anzahl der Personen [km-Sätze:
Gruppenreisen = 0,12€ / Gruppenreisen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf: 0,18€ /
Einzelreisen [z.B. Vorbereitungstreffen]: 0,24€ / Reisen nach Übersee: 0,08€] -- Die Distanz ist
über einen Onlinetool des DFJW zu berechnen. Es gilt der Landweg und die einfache Strecke. Für
alle nicht über den Landweg erreichbaren Begegnungen [Übersee-Départements] gilt die Luftlinie.

b) am Drittort [in Deutschland]

- mind. 3 Programmtage ohne An- und Abreise / max. 21 Tage
- max. 60 TN [dt. u. frz.]
- je 5 TN ein Betreuer*in
- Teilnehmende können bis zu 31 Jahre alt sein [gilt nicht für Betreuer]
- Aufenthaltskostenzuschuss nach Art der Unterbringung bis zu 15 € pro Tag/TN
- Fahrtkostenzuschuss = Entfernung [km] x km-Satz x Anzahl der Personen [km-Sätze:
Gruppenreisen = 0,12€ / Gruppenreisen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf: 0,18€ /
Einzelreisen [z.B. Vorbereitungstreffen]: 0,24€ / Reisen nach Übersee: 0,08€] -- Die Distanz ist
über einen Onlinetool des DFJW zu berechnen. Es gilt der Landweg und die einfache Strecke. Für
alle nicht über den Landweg erreichbaren Begegnungen [Übersee-Départements] gilt die Luftlinie.

c) Inland

- Antragstellung durch den französischen Partner

4. Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW) / Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (TANDEM) / Deutsch-Russischer Jugendaustausch (Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch) / Deutsch- Griechisches Jugendwerk (DGJW)

- Zuschüsse auf Basis der aktuellen Regelungen der jeweiligen Organisation

5. Komplementärmittelförderung von Maßnahmen in Deutschland und im Ausland aus Mitteln des Landesjugendförderplanes

[in Ergänzung zu den in diesem Abschnitt o. g. Förderungen]

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- organisatorische Bedingungen analog Förderung KJP / DFJW / DPJW / ConAct / TANDEM / Stiftung Dt.-Russ.Jugendaustausch o.ä.
- Tagessatz im Inland: bis zu 10 € pro Tag/TN
- Maßnahmen im Ausland: bis zu 75% der Fahrt-/Flugkosten für Hin-/Rückreise, max. jedoch 500 €

Profil 4 - Jugenderholung

1. Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine (landesweit):

- Ausschreibung im Jahresprogramm
- offen für Vereins-/Nichtvereinsmitglieder
- mind. 4 Übernachtungen / max. 14 Tage
- An-/Abreise = 1 Tag
- mindestens 12 TN [die noch nicht 27 Jahre alt sind] / max. 60 TN
- je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- Tagessatz: bis zu 6,00 € pro Tag/TN

2. Maßnahmen der Sportfachverbände:

- Vorlage des Programms
- pro Verband 3 Maßnahmen
- ab 2 Sportarten im Verband bzw. a
- b 10.000 Mitgliedern zwei weitere Maßnahmen
- mind. 2 Übernachtungen / max. 14 Tage
- mindestens 10 TN [die noch nicht 27 Jahre alt sind] / max. 40 TN
- je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- An-/Abreise = 1 Tag
- Tagessatz: bis zu 5,00 € pro Tag/TN

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

1. Förderung von Kreis- und Stadtsportjugenden

- Aufgaben der Sportjugend von Vereins- oder Kreis-/Stadtsportjugendleitungen
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend der Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 16.03.2022

2. Förderung von Sportfachverbandsjugenden

- Aufgaben der Sportjugenden der Sportfachverbände
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 16.03.2022

3. Jugendtage von Kreis- und Stadtsportjugenden bzw. Sportfachverbandsjugenden

- Antrag an die THSJ mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Zuwendung bis zu 80 €

4. Sonstige Maßnahmen von Kreis- und Stadtsportjugenden, Sportfachverbandsjugenden bzw. Vereinen

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 6 - Junges Engagement

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

Profil 8 – Kommunikation und Medien

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben / nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

4. Nachweisführung

Profil 1 - Jugendbildung

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unter-zeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes, realisierter Tagungs- / Lehrgangsplan sowie Kopie der Honorarverträge

Profil 2 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unter-zeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Aus-gaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 3 - Internationale Jugendarbeit

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unter-zeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen) auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 4 - Jugenderholung

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ (das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unter-zeichnet werden darf!) inkl. einem einfachen zahlenmäßigen

Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind.

- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften [inkl. Betreuer*innen und Referent*innen] auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 5 - Jugendverbandsarbeit

- bis 30.4. des Folgejahres im Rahmen der gemeinsamen Abrechnung [Gesamtorganisation und Jugendorganisation] des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem LSB und den Gesamtorganisationen der KSB/SSB bzw. der Sportfachverbände
- sonstige Maßnahmen [inklusive Jugendtage] - bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ [das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!] inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind

Profil 6 - Junges Engagement

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ [das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!] inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften [inkl. Betreuer*innen und Referent*innen] auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Profil 8 – Kommunikation und Medien

- bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit Formular „Finanzabrechnung“ [das nicht durch sich mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierende Unterschriften unterzeichnet werden darf!] inkl. einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind
- Teilnehmendenliste mit Originalunterschriften [inkl. Betreuer*innen und Referent*innen] auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes und dem realisierten Programm

Diese Vergaberichtlinie tritt nach Beschluss des THSJ-Vorstandes vom 16.03.2022 rückwirkend am 01.01.2022 bis auf Widerruf in Kraft.

Rückzahlungsansprüche einschließlich deren Verzinsung werden entsprechend den Bestimmungen des § 50 SGB X geregelt.

gez. Robert Fischer

Vorsitzender der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

Formulare sind abrufbar unter: www.thueringer-sportjugend.de